



360.0 Straßenverkehr

Merkblatt Taxi und Mietwagen

1 Rechtsquellen (Auswahl)

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Freistellungs-Verordnung
- Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)
- Taxi-Ordnung und Tarif (Verordnungen des Kreises Lippe)
- Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV)

2 Erlaubnispflicht - freigestellte Verkehre - besondere Beförderungen

Das Personenbeförderungsgesetz mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen regelt die grundlegenden fachrechtlichen

Fragen, die bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf der Straße zu beachten sind. Grundsätzlich sind alle entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderungen genehmigungspflichtig. Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Verkehrsarten, welche jeweils eigene Genehmigungsvoraussetzungen nach sich ziehen. Der Kreis Lippe ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für Gelegenheitsverkehre mit PKW, was praktisch auf Taxen und Mietwagen hinausläuft.

Das Gesetz kennt verschiedene Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. Die häufigste ist die Beförderung von Schülern zum Unterricht im Auftrag eines Schulträgers und von Behinderten zu einer Betreuungseinrichtung.

Ob eine konkrete Beförderung genehmigungspflichtig ist, hängt davon ab, wer wen wann womit wie oft wohin zu welchem Zweck zu welchen Bedingungen befördert

und muss daher in jedem Fall einzeln geprüft werden. Bei Zweifelsfällen trifft die Bezirksregierung Detmold eine verbindliche Entscheidung.

Schließlich gibt es Beförderungen, die zwar nicht nach dem PBefG genehmigungspflichtig sind, aber bei denen die Fahrzeuge einer besonderen behördlichen Überwachung unterliegen oder der Auftraggeber eine Genehmigung nach dem PBefG voraussetzt. Wenn Sie konkrete Fragen zu diesen Themen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein) ist kein Ersatz für eine erforderliche Genehmigung nach dem PBefG. Sie berechtigt nicht zur Beförderung auf eigene Rechnung und verschafft auch keinen Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung nach dem PBefG.

Bei der Beförderung erkrankter Personen ist besondere Vorsicht geboten. Sobald der Kranke während der Fahrt medizinisch betreut werden muss oder die besondere Einrichtung eines Krankenkraftwagens benötigt wird, reicht eine Genehmigung nach dem PBefG nicht aus. Vielmehr darf die Beförderung nur vom Inhaber einer Genehmi-

gung nach dem Rettungsgesetz NW durchgeführt werden.

3 Verkehrsarten

3.1 Taxi

Ein Taxi (§ 47 PBefG) ist in NRW in der Farbe hellelfenbein gehalten, hat ein beleuchtbares gelb-schwarzes Dachschild mit der Aufschrift "Taxi" sowie eine Ordnungsnummer und darf vom Unternehmer an einer behördlich zugelassenen Stelle (Taxenstandplatz) innerhalb seiner Betriebsitzgemeinde bereitgehalten werden. Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes gilt ein Tarif, der im geeichten Fahrpreisanzeiger angezeigt wird. Die Anzahl der möglichen Taxikonzessionen wird für jede der 16 Betriebsitzgemeinden in Lippe einzeln festgelegt. Zurzeit werden vom Kreis Lippe generell keine neuen Konzessionen erteilt. Für einige Betriebsitzgemeinden gibt es Wartelisten.

3.2 Mietwagen

Trotz der missverständlichen Bezeichnung hat diese Fahrzeugart nichts mit dem PKW zu tun, den man bei Avis, Europcar und Co. erhalten kann. Dabei handelt es sich rechtlich um ein sogenanntes Selbstfahrervermietfahrzeug. Eine Beförderung mit Mietwagen liegt nach der gesetzlichen Definition (§

49 PBefG) vor, wenn ein PKW mit Fahrer im Ganzen zur Beförderung angemietet wird sowie Zweck, Ziel und Ablauf der Fahrt vom Mieter bestimmt werden. Ein Mietwagen darf im Unterschied zum Taxi nur am genehmigten Betriebsitz des Unternehmens bereitgestellt werden und muss nach Abschluss der Beförderung dorthin zurückkehren. Ein Mietwagen darf von seiner äußeren Erscheinung nicht mit einem Taxi verwechselbar sein. Der Fahrpreis ist im Gegensatz zum Taxi eine Sache der Vereinbarung mit dem beauftragten Unternehmer.

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, sobald der Antragsteller die Genehmigungsvoraussetzungen nachweislich erfüllt. Es gibt im Gegensatz zum Taxi keine Beschränkung, was die Anzahl der Genehmigungen angeht.

3.3 Weitere Verkehrsarten

Für die Genehmigung von Linienverkehren und Beförderungen mit Kraftomnibussen ist die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 25 zuständig.

Bei Fragen zu Genehmigungen nach dem Rettungsgesetz NW wenden Sie sich bitte an den Fachdienst „Bevölkerungsschutz“ des Kreises Lippe.

4 Allgemeine und besondere Voraussetzungen

Ein Antragsteller für eine Genehmigung nach dem PBefG muss drei grundsätzliche persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit,
- finanzielle Leistungsfähigkeit und
- fachliche Eignung.

Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße u. a. gegen strafrechtliche, personenverkehrsrechtliche, sozialrechtliche oder straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen führen in der Praxis zur Annahme der Unzuverlässigkeit.

Finanziell leistungsfähig bedeutet ein dem Fuhrpark entsprechendes Eigenkapital (2.250,- € für das erste, 1.250,- € für jedes weitere Fahrzeug). Ferner muss die Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein. Steuerschulden oder Beitragsrückstände bei Sozialversicherungen führen in der Praxis zur Annahme der nicht vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die fachliche Eignung wird in der Regel durch das erfolgreiche Ablegen der erforderlichen Fachkundeprüfung vor der IHK nachgewiesen. Die Prüfung gibt es in zwei Arten: Zum einen für Taxi- und Mietwagenunternehmer und zum anderen

für sonstige Beförderungen ohne Taxi- oder Mietwagen.

Außerdem gibt es die Möglichkeit, eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Beförderungsunternehmen durch die IHK anerkennen zu lassen. Dazu ist in der Regel ein Fachgespräch erforderlich.

Schließlich sind noch einige Ausbildungs- und Studienabschlüsse (z.B. Verkehrsfachwirt) als der IHK-Prüfung gleichwertige Nachweise anerkannt.

Zu diesen persönlichen Voraussetzungen kommen je nach beantragter Verkehrsart weitere Umstände, die der Antragsteller vor Genehmigungserteilung nachzuweisen hat.

Der Betriebssitz ist Teil der Genehmigung und wird auch auf der Urkunde eingetragen. Bei neu eingerichteten Betriebssitzen wird auch die baurechtliche Zulässigkeit überprüft. Wenden Sie sich bitte vor Antragsstellung an Ihr Bauordnungsamt, um diesen Punkt zu klären. Falls eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorliegt, kann dieses Verfahren erfahrungsgemäß bis zu drei Monaten dauern. Für Mietwagenunternehmen ist ein genehmigungsfähiger Betriebssitz aufgrund der gesetzlichen Rückkehrpflicht entscheidungserheblich.

Spätestens vor Ausstellung der Urkunden sind geeignete Fahrzeuge nachzuweisen. Die geplante Verwendung muss im Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen sein. Ein Taxi benötigt einen geeichten Fahrpreisanzeiger, während Mietwagen mit geeichten Wegstreckenzählern ausgerüstet sein müssen. Beide Fahrzeugarten benötigen eine Alarmanlage und zwei Türen auf der rechten Seite. Ein „Smart“ ist daher als Taxi/Mietwagen nicht verwendbar.

Dem Antragsteller müssen auch geeignete Fahrer zur Verfügung stehen, die über die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verfügen.

5 Kosten

Für Maßnahmen nach dem PBefG werden Gebühren erhoben.

In der Regel sind die Gebühren sofort, d. h. unmittelbar nach Vornahme der Amtshandlung (z. B. Aushändigung der Genehmigung) fällig und in bar zu zahlen. Auch Kartenzahlung (nur EC) ist möglich.

Rechtsgrundlage ist die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV) in Ver-

bindung mit einem Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis.

Amtshandlung	Betrag in €
Erteilung / Verlängerung Taxikonzession 1. Fahrzeug	150,00
jedes weitere Fahrzeug	40,00
Erteilung / Verlängerung MW-Genehmigung 1. Fahrzeug	60,00
jedes weitere Fahrzeug	30,00
Fahrzeugtausch	25,00
Berichtigung einer Urkunde	30,00
Genehmigung der Betriebsübertragung	150,00
Genehmigung einer wesentlicher Veränderung	175,00

6 Antragsverfahren

Für das Antragsverfahren gibt es Vordrucke, die für Sie auch zum Herunterladen zur Verfügung stehen.

Sobald der vollständige Antrag vorliegt, kann das gesetzlich vorgeschriebene Anhörverfahren eingeleitet werden. Beteiligt sind das Amt für Arbeitsschutz, die Betriebssitzgemeinde, die IHK Lippe, diverse Fachverbände und die Gewerkschaft ver.di. Das Anhörver-

fahren dauert mit Postweg drei Wochen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, erhalten Sie danach eine Mitteilung. Die Genehmigung ist vom Antragsteller oder einem Bevollmächtigten nach Terminvereinbarung persönlich abzuholen. Die folgenden Punkte führen in der Praxis regelmäßig zu Problemen:

- Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und sorgfältig aus. Nachfragen wegen fehlender oder widersprüchlicher Angaben kosten Ihre Zeit.
- Bei Gesellschaften sind wirklich alle Gesellschafter anzugeben, auch die Verwaltungs-GmbH und die Kommanditisten.
- Bei einer GbR müssen alle Gesellschafter fachkundig sein. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden entweder für die Gesellschaft oder hilfsweise (z. B. bei Ersterteilungen) alle Gesellschafter benötigt.
- Träger der Sozialversicherung bedeutet grundsätzlich alle Krankenkassen, an die Sie als Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge bezahlen sowie die Knappschaft für Aushilfen.
- Die Zusatzbescheinigung hat eine Rückseite, die von Steuer-

beratern gerne übersehen wird, aber ohne die dortigen Angaben nicht verwertbar ist. Die Stich-tage von Eigenkapital- und Zu-satzbescheinigung müssen ü-bereinstimmen.

- Die Unbedenklichkeitsbeschei-nigungen werden grundsätzlich im Original benötigt und müs-sen auf den Antragsteller ausge-stellt sein. Sie sollten sich zur Si-cherheit Kopien für Ihre Unter-lagen anfertigen, insbesondere wenn Sie den Antrag per Post einreichen wollen.
- Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem GZR werden für alle verantwortlichen Personen und als Behördenauskunft be-nötigt. Privatauskünfte und sol-che für die Firma (z.B. für eine GmbH oder KG) reichen nicht aus. Von der Beantragung beim Einwohnermeldeamt bis zum Eingang bei der Behörde kön-nen zwei Wochen vergehen.
- Vorläufige Genehmigungen sind vom Gesetz nicht vorgesehen. Bei Verlängerungen der Ge-nehmigung sollte der Antrag spätestens einen Monat vor Ab-lauf bei der Behörde sein, damit eine rechtzeitige Erteilung mög-lich ist.

7 BOKraft und Fahrzeug-Zulassung

Im Gegensatz zu einem privat ge-nutzten PKW sind bei Fahrzeugen in der gewerblichen Personenbe-förderung andere Fristen für die Hauptuntersuchung (HU) als auch weitergehende Abnahmen zu be-rücksichtigen.

Wenn ein PKW als Taxi oder Miet-wagen zugelassen werden soll, reicht für die Eintragung in der Zu-lassungsbescheinigung Teil I (Fahr-zeugschein) eine entsprechende Angabe im Zulassungsantrag aus. Die anschließende Eintragung in die PBefG-Urkunde ist erst mög-lich, wenn der Nachweis der Ab-nahme als Taxi oder Mietwagen nach der BOKraft und der Eich-nachweis vorliegen. Bei Fahrzeu-gen, deren letzte HU mehr als 6 Wochen vor der Zulassung liegt, ist zusätzlich eine neue HU erforder-lich.

Die maximale Gültigkeit der HU/BOKraft-Abnahme beträgt ein Jahr.

8 Häufig gestellte Fragen

- Fahrzeugtausch

Alle Genehmigungen für den Gele-genheitsverkehr mit PKW sind fahrzeugbezogen, d.h. nur die auf seiner Genehmigungsurkunde ein-getragenen Fahrzeuge dürfen vom Unternehmer eingesetzt werden. Für jedes genehmigte Fahrzeug

gibt es einen Auszug aus der Genehmigungsurkunde. Wenn es ersetzt werden soll, sind vom Unternehmer im Original die Verkehrsgenehmigung samt Auszug, die Zulassungsbescheinigung mit dem eingetragenen Verwendungszweck sowie die vollständigen Nachweise über Hauptuntersuchung, BOKraft-Abnahme und Eichung vorzulegen.

Seit einiger Zeit ist es möglich, bei einem Fahrzeugtausch das ursprüngliche Kennzeichen eines zugelassenen Fahrzeuges zu behalten. Auch wenn in diesem Fall die Urkunden nicht berichtet werden müssen, ist der Unternehmer verpflichtet, den Wechsel bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und die fahrzeugbezogenen Nachweise für das neue Fahrzeug vorzulegen.

- Bereitstellung außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Diese Art der Bereitstellung kann die Genehmigungsbehörde für Taxen auf Antrag genehmigen. Voraussetzung sind der Nachweis eines gewichtigen Grundes (z. B. ein erhöhter Beförderungsbedarf wegen eines Schützenfestes) sowie die Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde, falls die Bereitstellung nicht im Kreis Lippe erfolgen soll.

- Schülerverkehrsmittel

Für die Beförderung von Schülern im Auftrag eines Schulträgers ist nach dem PBefG keine Genehmigung erforderlich. Für den Bereich des Kreises Lippe gibt es jedoch eine Vereinbarung der Schulträger, nur Unternehmen mit gültigen PBefG-Genehmigungen und qualifiziertem Fahrpersonal zu beauftragen. Für diesen Zweck ist dem Grunde nach eine Mietwagengenehmigung ausreichend, es müssen keine als Mietwagen ausgerüstete und abgenommene PKW nachgewiesen werden.

Trotzdem sind einige Formalien zu beachten. Der Verwendungszweck "Schülerbeförderung" muss bei der Zulassung angegeben werden bzw. eine bestehende Zulassung entsprechend geändert werden. Hinsichtlich der HU bzw. BOKraft gelten die gleichen Regeln wie für Taxen und Mietwagen. Bei Fahrzeugen, die neu in den Einsatz kommen, ist der Prüfbericht bzw. das Prüfbuch für einen KOM vor der Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- € geahndet werden, was der Kreis Lippe auch schon getan hat.

- Wesentliche Änderungen

Die Genehmigung nach dem PBefG beinhaltet auch eine Festlegung der Rechtsform, des Betriebssitzes und der verantwortlichen Personen. Falls sich nach der Erteilung der Genehmigung in diesen Bereichen etwas ändern soll, ist dies rechtzeitig vorher zu beantragen. Speziell bei der Verlegung des Betriebssitzes sollte man den zeitlichen Aufwand für ein eventuell erforderliches baurechtliches Verfahren nicht unterschätzen.

- Warteliste

Weil neue Taxikonzessionen vom Kreis Lippe generell nicht mehr erteilt werden, gibt es für mehrere Betriebssitzgemeinden Wartelisten. Falls Sie sich für eine Taxikonzession z.B. in Detmold oder Lemgo interessieren, können Sie sich auf der Warteliste eintragen lassen. Voraussetzungen sind ein formloser schriftlicher Antrag mit einer Kopie des Fachkundenachweises. Die Eintragung kostet 25,- € und gilt ab dem Eingang des Antrages bei der Behörde.

- Umgehungsverbot

Die Verpflichtungen des Unternehmers nach dem PBefG werden nicht durch Scheintatbestände, Vertragsgestaltungen oder Firmenkonstruktionen berührt, die zur

Umgehung dieser Pflichten geeignet sind (§ 6 PBefG).

- Beförderungen auf LKW und Anhängern

Die genehmigungspflichtige Beförderung von Personen auf LKW oder Anhängern jeder Art hinter LKW oder sonstigen Zugmaschinen ist grundsätzlich nicht erlaubt (§ 7 PBefG). Ausnahmen werden nur in eng begrenzten Fällen erteilt.

Außerdem ist es auch nach der StVO unzulässig, Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Fahrzeugen zu befördern. Diesbezügliche Ausnahmen werden in aller Regel nicht zugelassen.

- Mitführungspflichten

Im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Beförderung sind vom Fahrpersonal die folgenden Dokumente immer mitzuführen:

- allgemeiner Führerschein
- Führerschein zur Fahrgastbeförderung
- Auszug aus der Genehmigungsurkunde für das Fahrzeug

Darüber hinaus sind je nach verwendeter Fahrzeugart weitere Dokumente erforderlich. In einem Taxi sind eine Ausfertigung des gültigen Tarifes sowie der Taxi-Ordnung mitzuführen. Bei einem

Mietwagen mit einer Ausnahme-
genehmigung nach der BOKraft für
die Ausstattung ist eine Ausferti-
gung dieser Genehmigung Pflicht.
Wenn eine ergänzende Genehmi-
gung für einen Zubringerverkehr
mit Einzelplatzvermietung erteilt
wurde, ist eine Ausfertigung dieser
Genehmigung ebenfalls vorge-
schrieben.

9 Kontakte für weitere Informa- tionen

Genehmigung eines Verkehrs mit Mietwagen oder Taxi:

Kreis Lippe
Der Landrat, 360.0 Straßenverkehr
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

Herr Kühn ☎05231/62-2590

Genehmigung von Linienverkeh- ren und Beförderungen mit Kraft- omnibussen:

Bezirksregierung
Dezernat 25
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

☎05231/71 - 0

Fachkundeprüfung:

Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold
Leonardo-da-Vinci-Weg 2
32756 Detmold

5231 / 760126

Eichung von Taxameter / Wegstre- ckenzähler:

Eichamt Bielefeld
Detmolder Str. 513
33605 Bielefeld

0521 / 23843 - 0

Allgemeine Information:

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs e.V.
Bennighofer Str. 152
44269 Dortmund

0231 / 52 82 27